

Überlegungen zum vorgeschlagenen Verfassungstext zur Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten

Autor(en): **Ruckstuhl, Lotti**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **26 (1970)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845381>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Frauenstimm- und -wahlrecht auf eidgenössischer Ebene 1970?

In der Weihnachtsworwoche des vergangenen Jahres verabschiedete der Bundesrat einen Verfassungsartikel, durch den «alle Schweizer und Schweizerinnen bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen die gleichen Rechte und Pflichten erhalten sollen. Seit dem letzten verunglückten Versuch, durch eine Volksabstimmung (der Männer) das Frauenstimmrecht auf eidgenössischer Ebene einzuführen, sind immerhin elf Jahre vergangen, und in dieser Zeit vermochte sich der Grundsatz gleicher politischer Rechte immerhin in mehreren Kantonen und vielen Gemeinden auch der deutschen Schweiz durchzusetzen. Der noch im laufenden Jahr dem (männlichen) Stimmvolk zur Abstimmung vorzulegende Artikel 74 der Bundesverfassung ist in vier Abschnitte gegliedert und hat folgenden Wortlaut:

«1. Bei eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen haben Schweizer und Schweizerinnen die gleichen politischen Rechte und Pflichten.

2. Stimm- und wahlberechtigt bei solchen Abstimmungen und Wahlen sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und weder nach eidgenössischem Recht noch nach dem Recht des Wohnsitzkantons in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt sind.

3. Der Bund kann auf dem Wege der Gesetzgebung über die Stimm- und Wahlberechtigung in eidgenössischen Angelegenheiten einheitliche Bestimmungen aufstellen.

4. In Angelegenheiten eines Kantons oder einer Gemeinde beurteilt sich die Stimm- und Wahlfähigkeit nach kantonalem Recht.»

Überlegungen zum vorgeschlagenen Verfassungstext zur Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten

Ganz abgesehen von der Frage, ob das Frauenstimm- und -wahlrecht in eidgenössischen Angelegenheiten nicht im Sinne der Motion Arnold durch eine zeitgemässe Verfassungsinterpretation, oder im Sinne des Postulats Gerwig durch eine Gesetzes- statt einer Verfassungsänderung eingeführt werden könnte, drängen sich einige kritische Überlegungen zu diesem neuen Text des Artikels 74 der Bundesverfassung auf.

Dass es den Kantonen wie bisher freistehen würde, in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten das Frauenstimm- und -wahlrecht für ihren Bereich einzuführen oder davon abzusehen, wäre bei der Beschränkung auf eidgenössische Abstimmungen und Wahlen im Absatz 1 des vorgeschlagenen Textes selbstverständlich. Der Absatz 4, der wohl zur Aufklärung der Stimmbürger dienen sollte, ist rechtlich gesehen überflüssig. Nicht nur dies. Dieser Absatz 4 könnte sich für die zukünftige Entwicklung als Hemmschuh auswirken. Wohl ist es heute verständlich, wenn manche Kantone in Anbetracht der verschiedenen Mentalität ihrer Bürger und vor allem der unterschiedlichen Struktur ihrer Gemeinden nur Teilrechte oder fakultative Möglichkeiten vorgesehen haben; es wird jedoch bestimmt der Tag kommen, an welchem die Fülle von Rechtsungleichheiten zwischen den Frauen zugunsten einer allgemeinen Regelung ihrer politischen Rechte für

Bund und Kantone weichen muss. Dann stehen wir mit diesem Absatz 4 vor einer **Lex specialis**, einer ausdrücklichen Sonderregelung zum allgemeinen Prinzip der Rechtsgleichheit, die wieder gestrichen werden müsste. Wie schwer es hält, solche verfassungsrechtlich verankerte Sonderregeln zu streichen, zeigt sich heute bei den konfessionellen Ausnahmeartikeln. Dass der Bund das Recht hat, den Kantonen die Staatsform vorzuschreiben — sofern man nicht mit dieser Frauenstimmrechtsvorlage dieses Recht ausdrücklich einschränkt — geht aus Artikel 6b der geltenden Bundesverfassung hervor. Darnach übernimmt der Bund die Gewährleistung für kantonale Verfassungen nur, wenn sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen (repräsentativen oder demokratischen) Formen sichern. Bei einem Menschenrecht, wie es die gleichberechtigte Mitbestimmung im Staate ist, ist die Festlegung auf den Föderalismus in einer modernen Verfassung nicht am Platze.

Einer weiteren Prüfung bedarf wohl auch der letzte Passus des Absatzes 2 des vorgeschlagenen Textes. Der geltende Artikel 74 der B. V. erklärt denjenigen Volljährigen bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen für stimmberechtigt, der nicht nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist. Der neue Text erwähnt als Ausschliessungsgrund einzig die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, allerdings nicht nur nach kantonalen, sondern auch nach eidgenössischem Recht. Die kantonalen Gesetzgebungen kennen aber weitere Ausschliessungsgründe, wie zum Beispiel Bevormundung, Konkurs oder Armengenössigkeit.

Es ist kaum anzunehmen, dass man mit der Neuformulierung die Gesetzgebungskompetenz der Kantone einschränken möchte.

Man kann auf die Begründung für den Text der Vorlage in der Botschaft des Bundesrates, die im Moment, da diese Zeilen geschrieben werden, noch aussteht, gespannt sein. (Bei Drucklegung der «Staatsbürgerin» erschienen, die Redaktion).

Dr. iur. Lotti Ruckstuhl

Inzwischen ist eine 42 Seiten umfassende Botschaft des Bundesrates an das Parlament herausgekommen. Die Broschüre kann in der Bundeskanzlei Bern bestellt werden.

Der kürzeste Weg zum eidgenössischen Frauenstimmrecht

führt über das Postulat Gerwig vom 9. Oktober 1969

Es lautet: «Gemäss Art. 74 Abs. 2 der Bundesverfassung bleibt es der Gesetzgebung des Bundes vorbehalten, über die Stimmberechtigung einheitliche Vorschriften aufzustellen. Der Bundesrat wird daher eingeladen zu prüfen, ob nicht das Stimm- und Wahlrecht der Schweizerbürgerinnen in eidgenössischen Angelegenheiten auf dem Wege einer Neuformulierung von Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen ohne Änderung der Verfassung eingeführt werden könnte.»

Und es bedeutet: Da in unserer Verfassung nichts steht, was das Frauenstimmrecht ausschliesst, so könnte es durch eine Neuformulierung des genannten Bundesgesetzartikels eingeführt werden. Abänderungen von Bundesgesetzen unterstehen aber dem fakultativen Referendum. Schlägt der Bundesrat auf Grund des Postulates Gerwig (es muss vom Nationalrat vorher noch erheblich erklärt werden) der Bundesversammlung eine Abänderung des Bundesgesetzes über die Abstimmungen und Wahlen zu Gunsten der Frauen vor und stimmen beide Räte diesem Vorschlag zu, so kommt es nur dann zur grossen schweizerischen Männerabstimmung, wenn 30 000 Männer dies verlangen.

Der Stimmbürger wird also nicht umgangen.

Bleibt die Referendumsfrist ungenützt, so ist das Frauenstimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten verwirklicht. So könnte nicht nur